

Richtlinie für die Zuschussvergabe aus dem Verfügungsfonds "Kunst & Kultur Schnellenmarkt" im Rahmen des Förderprojektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Präambel

Die Hansestadt Uelzen schätzt die reichhaltige lokale Kulturszene sehr, die eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung des Schnellenmarktquartiers spielt.

Das Hauptziel dieses Leitfadens besteht darin, die Kultur- und Kreativszene in Uelzen bei der Realisierung von Projekten und Veranstaltungen in der Innenstadt, im öffentlichen Raum sowie in etablierten und neuen Örtlichkeiten zu unterstützen. Dies soll dazu beitragen, die künstlerischen Talente in Uelzen noch sichtbarer zu machen und Kultureinrichtungen auch außerhalb ihrer gewohnten Standorte zu präsentieren. Neben einzigartigen kulturellen Erlebnissen sollen besonders nachhaltige Angebote gefördert werden, und es besteht die Möglichkeit, Projekte zur Weiterentwicklung der "kulturellen Innenstadt" zu konzipieren. Die Bereitstellung dieser Fördermittel soll verschiedene Anreize schaffen, die letztendlich das Ziel der Belebung der Innenstadt von Uelzen unterstützen.

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung gemäß EU-Verordnung Nr. 1407/2013.

§ 1 Zweck und Ziel der Förderung

1. Diese Förderung hat das Ziel, finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Kunstprojekte und Veranstaltungen (im Folgenden als "Förderprojekte" bezeichnet) in der Innenstadt von Uelzen bereitzustellen. Dies soll dazu dienen, einen Erlebnisraum für die kulturelle Innenstadt zu schaffen und weiterzuentwickeln. Jährlich soll insbesondere eine bedeutende Kulturinitiative durchgeführt werden, für die die im Finanzplan festgelegten Mittel bereitstehen und die aktiv in die Kulturszene eingebunden wird. Die geografische Abgrenzung förderfähiger Projekte und Veranstaltungen in der Innenstadt von Uelzen ist im beigefügten Lageplan dieser Richtlinie veranschaulicht und bildet einen integralen Bestandteil derselben.

2. Ziel ist es, ab dem Jahr 2023 mindestens eine Kunst-Ausschreibung und ab dem Jahr 2024 einzelne Förderprojekte im Quartier Schnellenmarkt zu unterstützen und durch die Zuschüsse sichtbare Veränderungen in diesem Quartier zu ermöglichen. Dabei ist es von höchster Bedeutung, die Kunst- und Kulturlandschaft in die durchgeführten Maßnahmen zu integrieren.

3. Diese Förderung zielt darauf ab, der Kultur- und Kreativszene in Uelzen zu Nutzen zu sein und das Thema des Quartiers zu betonen.

4. Beispiele für Förderprojekte gemäß dieser Richtlinie sind unter anderem niedrigschwellige Angebote zur künstlerischen und kulturellen Bildung sowie

Kunstwettbewerbe zur direkten Verbesserung des Quartiers durch künstlerische Beiträge.

5. Die Durchführung der Förderprojekte und Kunstwettbewerbe muss im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 erfolgen.

§ 2 Berechtigung zur Antragstellung und Ausschlusskriterien

1. Anträge oder Bewerbungen sowie die Teilnahme an Ausschreibungen stehen gemeinnützigen Vereinen, unabhängigen Initiativen, individuellen natürlichen Personen und anderen rechtlichen Einheiten offen, die im Bereich der Kultur aktiv sind oder Institutionen, deren Hauptziel künstlerische oder kulturelle Aktivitäten umfasst. Zudem sind ausdrücklich Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren, auch über die Grenzen der Kultur- und Kreativszene hinaus, willkommen. Kooperationen sind zur Antragstellung berechtigt, sofern mindestens einer der Hauptakteure den in Satz 1 genannten Kriterien entspricht. Die Antragstellungsberechtigung kann auf schriftliche Anfrage der Hansestadt Uelzen nachgewiesen werden. Für Ausschreibungen werden spezifische Teilnahmebedingungen festgelegt.

2. Die geförderten kulturellen Projekte müssen im Sinne der Öffentlichkeit realisiert werden, bzw. die geförderten kulturellen Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein.

3. Die Auszahlung eines Zuschusses an Gewinner einer Ausschreibung oder an Berechtigte im Sinne von Absatz 1 ist ausgeschlossen, sofern das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt und umgesetzt wird. Falls das Förderprojekt aufgrund unverschuldeter Umstände nicht durchgeführt werden kann, die die Antragstellenden nicht zu verantworten haben, können die bereits entstandenen Kosten mit entsprechender Begründung bis zur Höhe des bewilligten Betrags geltend gemacht werden. Als unverschuldete Umstände gelten insbesondere höhere Gewalt sowie eine Änderung der Rechtslage, die die Durchführung des Förderprojekts innerhalb des im § 1 Absatz 5 genannten Zeitraums unmöglich macht.

4. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ohne rechtlichen Anspruch und innerhalb des zur Verfügung stehenden Förderbudgets.

5. Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die bereits gewährte Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 140 erhalten.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

1. Die Unterstützung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Im Rahmen von Ausschreibungen, die vom Expertenbeirat entwickelt wurden, kann eine maximale finanzielle Unterstützung von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Ausschreibungen auch Teilbeträge für die zweiten und dritten Plätze zu vergeben, um die Attraktivität der Ausschreibung zu erhöhen und mehr Beteiligung von Interessierten zu erreichen.

Im Jahr 2024 können Einzelprojekte mit finanzieller Unterstützung von bis zu 2.000 Euro pro Förderprojekt gefördert werden. Projekte, die nachhaltige Auswirkungen haben, können eine maximale finanzielle Unterstützung von bis zu 5.000 Euro erhalten. Nachhaltige Auswirkungen können künstlerische Projekte sein, die langfristig in dem Quartier wirken könnten. Es besteht die Option, in besonderen Einzelfällen von diesen Beträgen abzuweichen. Die Entscheidung trifft der Expertenbeirat.

2. Die Mittel des Verfügungsfonds "Kunst & Kultur Schnellenmarkt" sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bis zum 31.08.2025 auf insgesamt 43.000 Euro begrenzt. Für das Jahr 2023 beträgt das Budget 19.000 Euro, und für das Jahr 2024 liegt das Budget bei maximal 24.000 Euro. Es sind keine Mittel für das Jahr 2025 vorgesehen.

3. Die finanzielle Unterstützung kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

4. Zu den förderfähigen Kosten zählen projektbezogene Sachausgaben und direkt mit dem Projekt verbundene Personalkosten. Nicht förderfähige Kosten sind Personalkosten von fest angestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der Antragstellenden gemäß § 2 Absatz 1.

§ 4 Kriterien zur Bewertung

1. Die formelle Prüfung von eingehenden Anträgen oder Bewerbungen im Rahmen von Ausschreibungen wird vom Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing der Hansestadt Uelzen durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Expertenbeirat vorgelegt. Dieser Beirat setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern zusammen, darunter:

- Mitglieder des Kulturbeirates in der Hansestadt Uelzen
- Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender des Betriebsausschusses Kultur, Tourismus und Stadtmarketing
- Leiter des Beirates für Stadtmarketing und Tourismus
- Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kultur, Tourismus und Stadtmarketing (KTS)
- Verwaltungsleitung der Hansestadt Uelzen (Bürgermeister oder Vertreter im Amt)

2. Der temporäre Expertenbeirat hat nicht den rechtlichen Status eines Ausschusses gemäß dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt oder der jeweiligen Position. Der Beirat wird mit Ablauf dieser Richtlinie aufgelöst.

3. Der Expertenbeirat legt in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung fest, die sich an den bestehenden Geschäftsordnungen des Kulturbeirates sowie des Beirates für Stadtmarketing und Tourismus orientiert.

§ 5 Zuständige Stelle und Antragsprozess

1. Die Genehmigung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch die Hansestadt Uelzen.

2. Die erste Antragsfrist beginnt mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie und endet am 15. Oktober 2023.

3. Alle weiteren Bewerbungs- und Antragsfristen für das Jahr 2023 und die Antragsperiode 2024 werden auf der Website der Hansestadt Uelzen, www.schnellenmarkt-uelzen.de, und im Newsletter des Kulturbereichs bekannt gegeben. Die vollständigen Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hansestadt Uelzen eingegangen sein. Das Jahr wird in Trimester unterteilt. Am Ende eines jeden Trimesters findet eine Sitzung des Beirats statt, in der über die eingegangenen Anträge beraten wird. Die Entscheidung über die Anträge wird den Antragstellenden nach der Bewertung durch den Expertenbeirat der Hansestadt Uelzen mitgeteilt.

4. Die Antragsformulare für Projekte im Jahr 2024 können ab Dezember 2023 online auf der Website www.schnellenmarkt-uelzen.de heruntergeladen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag muss zusammen mit den erforderlichen Dokumenten in digitaler Form im PDF-Format an die Hansestadt Uelzen unter info@kultur-uelzen.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag mit den erforderlichen Dokumenten in Papierform per Post an den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing, Bereich Kultur, Lüneburger Str. 34, 29525 Uelzen, gesendet werden.

5. Die De-minimis-Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers muss unverzüglich handschriftlich unterzeichnet im Original auf dem Postweg an die Hansestadt Uelzen übermittelt werden. Informationen zum Verfügungsfonds und zum Antragsprozess sind auf der Website www.schnellenmarkt-uelzen.de abrufbar.

6. Eine Bestätigung des Eingangs des Antrags wird per E-Mail an den Antragstellenden verschickt.

7. Die bewilligte Förderung wird von der Hansestadt Uelzen auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Empfängers überwiesen.

8. Der Empfänger der Fördermittel muss der Hansestadt Uelzen, Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing, Bereich Kultur, nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis in digitaler Form vorlegen, der dem entsprechenden Formular auf der Website www.schnellenmarkt-uelzen.de entspricht. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel drei Monate nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Verwendungsnachweise für Projekte im Kalenderjahr 2024 müssen dem Eigenbetrieb Kultur spätestens bis zum 01. November 2024 vorgelegt werden.

§ 6 Pflichten der Mitwirkung

1. Die im Antrag aufgeführten Dokumente müssen vollständig vom Antragsteller oder der Antragstellerin eingereicht werden.

2. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuschussgewährung aus dem Verfügungsfonds "Kunst & Kultur Schnellenmarkt". Der Expertenbeirat trifft die Entscheidung über die eingegangenen Anträge.

3. Sollten nachträglich Tatsachen auftreten, die den förderrelevanten Sachverhalt des Förderprojekts oder der zu unterstützenden kulturellen Veranstaltung in einem anderen Licht erscheinen lassen, muss dies umgehend der Hansestadt Uelzen gemeldet werden. Die Hansestadt Uelzen behält sich das Recht vor, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern.

4. Auf Anforderung der Hansestadt Uelzen ist der Empfänger der Zuwendung verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Überprüfung des Antrags bereitzustellen. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, bei der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

5. Die Zuschussgewährung erfolgt gemäß der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 und wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einer einzelnen Antragstellerin oder einem einzelnen Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden dürfen, beträgt 200.000 Euro (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs). Die Vorschriften der De-minimis-Verordnung, insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5, sind zu beachten. Dies muss der Hansestadt Uelzen beim Antrag nachgewiesen werden. Der "De-minimis-Erklärung"-Vordruck ist Bestandteil des Antrags.

§ 7 Prüfverpflichtungen und rechtliche Konsequenzen

1. Neben der Hansestadt Uelzen ist auch die Europäische Kommission befugt, Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle erforderlichen Dokumente anzufordern. Aus diesem Grund müssen sämtliche relevanten Unterlagen für die Förderung für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Bewilligung der Fördermittel aufbewahrt werden.
2. Die Hansestadt Uelzen behält sich das Recht vor, bereits gewährte Zuschüsse zurückzufordern, beispielsweise bei falschen Angaben des Empfängers der Zuwendung oder bei nicht rechtzeitig eingereichten Verwendungsnachweisen.
3. Die Hansestadt Uelzen leitet rechtliche Schritte ein, einschließlich der Anzeige von Fällen vorsätzlicher Falschdarstellung unter Eid und Betrug.

§ 8 Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die von der Hansestadt Uelzen im Rahmen der Beantragung von Leistungen gemäß dieser Richtlinie erfasst werden, unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 12. Oktober 2022. Diese Daten werden ausschließlich zur Überprüfung und Bearbeitung des Antrags erfasst und verarbeitet. Weitere Informationen dazu finden sich in den Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 der DSGVO, die dem Antrag beigefügt sind.

§ 9 Gültigkeit und Aufhebung

Diese Richtlinie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt bis zum 31. August 2025. Die Umsetzung dieser Richtlinie hängt von der Genehmigung der Projektfinanzierung aus dem Verfügungsfonds "**Kunst & Kultur Schnellenmarkt**" im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" oder der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab.

Uelzen, den....

(Jürgen Markwardt)

Bürgermeister